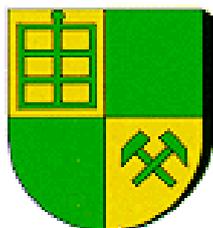


Informationen der

Gemeinde Tösens

Nachrichten aus dem Gemeindeamt

Nr. 76/März 2020



Liebe Gemeindebürger

Die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19) stellt nicht nur den öffentlichen Dienst, sondern auch die Gemeinde Tösens vor außergewöhnliche Herausforderungen.

Seit 19.03.2020 hat das Land Tirol alle Gemeinden unseres Landes unter Quarantäne gestellt und dauert bis 5. April 2020. Dies hat weitreichende Einschränkungen des täglichen Lebens auch in unserer Gemeinde zu Folge.

Die Heimatgemeinde darf nur dann verlassen werden, wenn es um die Deckung der Grundversorgung oder um die Daseinsversorgung geht – und dann nur zum nächstgelegenen Ort. Zur Arbeit darf weiterhin auch über Gemeindegrenzen hinweg gependelt werden, wenn es beruflich unbedingt notwendig ist.

Wir können den Virus nur eindämmen, wenn wir uns alle extrem einschränken und uns an alle die Verordnungen halten. Daher bitte auch ich, so wie der Landeshauptmann sagt: **BLEIBT'S DAHOAM**

Verordnung vom 18.03.2020 des Landeshauptmannes nach § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes - QUARANTÄNE

Auf Grund von § 2 Z 2 des Covid-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr. 12/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte im gesamten Landesgebiet nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 unter Gewährleistung der

Versorgungssicherheit und des freien Warenverkehrs für alle Gemeinden verboten.

(2) Durch diese Verordnung werden die für die Gemeinden des Paznauntals und die Gemeinde St. Anton am Arlberg mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Bote für Tirol vom 14. März 2020, Stück 10b, Nr. 128, sowie für die Gemeinde Sölden mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst, Bote für Tirol vom 18. März 2020, Stück 11a, Nr. 155, nach dem Epidemiegesetz 1950 verordneten verkehrsbeschränkenden Maßnahmen nicht berührt.

§ 2

(1) Österreichische Staatsbürger und Staatsangehörige anderer Staaten, die nicht über einen Wohnsitz in Tirol verfügen, haben das Landesgebiet unverzüglich zu verlassen, sofern sie nicht einer beruflichen Tätigkeit zur Aufrechterhaltung von kritischer Infrastruktur oder der Versorgungssicherheit nachgehen.

(2) Österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen anderer Staaten, die über einen Wohnsitz in Tirol verfügen und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht im Landesgebiet aufhalten, ist die Einreise gestattet. Dies gilt auch für Personen, die im Landesgebiet einer beruflichen Tätigkeit zur Aufrechterhaltung von kritischer Infrastruktur oder der Versorgungssicherheit nachgehen.

(3) Österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen anderer Staaten, die über einen Wohnsitz im Landesgebiet verfügen und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Landesgebiet aufhalten, ist das Verlassen des Landesgebietes untersagt und haben sie sich unverzüglich zu ihrem Wohnsitz zu begeben. Das Verlassen des Landesgebietes ist bei Vorliegen von triftigen Gründen zur Deckung von

Grundbedürfnissen im Sinne des § 4 Abs. 5 gestattet.

(4) Als Wohnsitz im Sinn dieser Verordnung gelten der Hauptwohnsitz, der Nebenwohnsitz oder der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts im Landesgebiet.

§ 3

(1) Die Zufahrt zu und die Abfahrt aus den Gemeinden im Landesgebiet werden verboten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für:

- a) (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen,
- b) Allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer (z.B. Lebensmitteltransporte) und Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst, Müllabfuhr, Dienstleistungsbetriebe, öffentlicher Verwaltungsdienst, öffentlicher Kraftfahrlinien und Schienenverkehr) und im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung),
- c) Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge und Alten- und Krankenpflege, insbesondere individuell unaufschiebbare Fahrten (z.B. Dialyseversorgung, Bestattung nächster Angehöriger), und
- d) Fahrten aus triftigen Gründen zur Deckung von Grundbedürfnissen im Sinn des § 4 Abs. 5. (3) Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des freien Warenverkehrs ist das Durchfahren der Gemeinden im Landesgebiet erlaubt.

§ 4

(1) Das Verlassen des eigenen Wohnsitzes (§ 2 Abs. 4) ist verboten.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 1 ist das Verlassen des eigenen Wohnsitzes aus triftigen Gründen zur Deckung von Grundbedürfnissen. Das Verlassen des eigenen Wohnsitzes ist dabei auf ein zeitlich und örtlich unbedingt notwendiges Minimum zu beschränken.

(3) Ab dem Verlassen des eigenen Wohnsitzes ist, abgesehen von Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Bei der Benützung von Kraftfahrzeugen zu nicht privaten Zwecken, die außer dem Lenkplatz Plätze für mehr als vier Personen aufweisen, oder bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist ein Abstand von

mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten.

(4) Beim Verlassen des eigenen Wohnsitzes aus triftigem Grund zur Deckung von Grundbedürfnissen ist das Überschreiten der Grenze des jeweiligen Gemeindegebietes verboten. Ein Übertreten der Grenzen des Gemeindegebietes zu dem im § 2 Abs. 2 lit. d genannten Zweck ist nur dann zulässig, wenn nachweislich die Grundbedürfnisse nicht innerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes gedeckt werden können. Dies ist im Falle von Kontrollen durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes glaubhaft zu machen.

(5) Triftige Gründe zur Deckung von Grundbedürfnissen, die ein Verlassen des eigenen Wohnsitzes rechtfertigen, sind die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z.B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen, Therapie), sonstige Handlungen zur Versorgung der Grundbedürfnisse (z.B. Lebensmitteleinkauf, Gang zur Apotheke oder zum Geldautomat, Besuch bei Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen in ihrem jeweiligen privaten Bereich) und Handlungen zur Versorgung von Tieren. Diese triftigen Gründe sind im Falle von Kontrollen durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes glaubhaft zu machen.

§ 5

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 6

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmegesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 3.600,- Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft soweit im Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 28. März 2020 für die Gemeinden im Paznauntal und die Gemeinde St. Anton am Arlberg in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 2. April 2020 für die Gemeinde Sölden in Kraft.

(4) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 5. April 2020 außer Kraft.

GEMEINDEAMT – POSTPARTNER TÖSENS

Auf Anordnung der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, bleibt zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das **Amtsgebäude für den Parteienverkehr geschlossen.**

Es wird ersucht, Meldebestätigungen, Anträge, Auskünfte, Anmeldungen und sonstige Bestätigungen im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung per E-Mail, Telefon, FAX etc. einzubringen. Die Erledigung seitens des Gemeindeamtes erfolgt ebenfalls elektronisch.

Die Postdienststelle bleibt GEÖFFNET, ist jedoch eingeschränkt erreichbar. Es wird ersucht, das Postamt nur in sehr dringenden Fällen und nur nach Voranmeldung aufzusuchen (zB. Abholung von wichtigen, hinterlegten Dokumenten wie RSa, RSb usw.). Bitte genügend Abstand halten (1,5 m bis 2,0 m).

Retourpakete bitte per Telefon 05477/219 ankündigen und vor der Türe ablegen. Wer einen Retourschein braucht, kann ihn zu einem späteren Zeitpunkt abholen oder er kann auch per E-Mail zugestellt werden.

Sonstige Entgegennahme von Paketen mit Entgelt bitte nur mit telefonischer Rücksprache mit der Postmitarbeiterin Conny Tel. 05477/219

KINDERGARTEN/KINDERKRIPPE/SCHULE

Die Volksschule, der Kindergarten und die Kinderkrippe bleiben teilweise geschlossen. Unter gewissen Voraussetzungen können die Kinderbetreuungseinrichtungen Kindergarten und Kinderkrippe geöffnet sein. Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:

- a. Angestellte in Apotheken,
 - b. Angestellte in Supermärkten und
 - c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

In diesen Fällen kann die Kindergartenleiterin unter der Tel. Nr. 0650/3518335 erreicht werden.

RECYCLINGHOF/GRÜNSCHNITZWISCHENLAGER

Der Recyclinghof und das Grünschnitzzwischenlager kann während der Ausgangssperre bzw. der verhängten Quarantäne als „Maßnahme der Versorgung der Grundbedürfnisse“ wie gewohnt geöffnet bleiben. Dabei sind neben den allgemeinen Verhaltensregeln aber folgende Maßnahmen unbedingt einzuhalten:

- Keine Menschenansammlungen
- Bitte keine Gruppen von Menschen bilden und nicht zusammenstehen
- Die Anlage nach der Müllentsorgung sofort wieder verlassen
- Abstand von 1,5 bis 2,0 m zu anderen Personen halten
- Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten

NACHBARSCHAFTSHILFE

Ältere Menschen, die durch das Coronavirus besonders gefährdet sind, sowie alleinstehende Gemeindebürger, die nicht mobil sind und dringend Lebensmittel brauchen, können sich bitte an den Bürgermeister Tel. 0650/6016212 zwecks Organisation von Lebensmitteleinkäufen wenden.

Weiters wird die Bevölkerung angehalten, im Sinne des Zusammenhaltes im Ort, Bürgern Hilfe anzubieten, falls Sie **nicht** zu einer Risikogruppe gehören, gesund sind und bereit sind, für unsere Bürger Hilfeleistungen zu erbringen. Vielen Dank im Voraus, die älteren Menschen und Hilfsbedürftige bei der Besorgung von lebensnotwendigen Besorgungen zu unterstützen.

Es muss aber gewährleistet sein, dass die Abwicklung dieser Hilfeleistungen KONTAKTLOS bleibt. Einkaufsliste oder Rezepte sind an einem vereinbarten Platz zu legen, die von der unterstützenden Person abgeholt wird. Der erledigte Einkauf wird dann wieder an den vereinbarten Platz zurückgelegt.

Weitere aktuelle Infos auf unserer Homepage und unter der neuen Informationsplattform „Gem2Go“.

PS: Gem2Go runterladen und ihr seid bestens informiert!

In Krisenzeiten ist das schnelle Verbreiten von Informationen das absolute Muss! Bürger und Bürgerinnen müssen am Laufenden gehalten werden. Um aktuelle Infos aus dem Gemeindeamt zu holen, ladet bitte die **Gem2Go App** vom Play Store oder App Store runter und die eigene Gemeinde über den Standort auswählen. Dann seid ihr bestens und immer aktuell informiert über Änderung von Öffnungszeiten, wichtige Infos vom Land usw.

Weiters wird eine 24 Stunden Erreichbarkeit eingeführt. Dies sind der

- Bürgermeister Achenrainer Bernhard Tel. 0650/6016212
- FF-Kommandant Weinberger Werner Tel. 0664/3972786

Informationen für die Gläubigen

Die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus erfordern es, dass in den Kirchen ab 16.03.2020 bis auf weiteres keine Gottesdienste (auch keine Taufen sowie kirchliche Trauungen) gefeiert werden. Die Kirchen bleiben als Orte der Hoffnung im Sinne einer „geistlichen Grundversorgung“ offen.

Begräbnisse sind bis auf weiteres im kleinen Familienkreis am Friedhof abzuhalten. Gottesdienste in der Kirche können zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Veranstaltungen/Versammlungen & Treffen in den Pfarren und in der Diözese sind vorläufig bis 20.04.2020 abgesagt. (Ausnahme krisenrelevante

Treffen). Weitere Infos auf der Homepage der Diözese Innsbruck www.dibk.at/coronavirus



Bischof Hermann Glettler

Information zur Medikamentenbestellung Dr. Stefan Krehn in Ried

Medikamentenbestellungen sind telefonisch oder per E-Mail möglich.



Die Gemeindebürger können ihre Medikamente bei Dr. Krehn in Ried **telefonisch** bestellen. Die Ordination bereitet die Bestellung für den nächsten Tag vor und somit verkürzen sich die

Kontaktzeiten zu unserem Schutz.
Tel: 05472 22110

Weiters wird eine Bestellung per E-Mail an Adresse: Praxis-Dr.Krehn@gmx.at angeboten. Folgende Daten werden benötigt:

- ✓ NAME
- ✓ GEBURTSDATUM
- ✓ MEDIKAMENTENNAME
- ✓ DOSIERUNG
- ✓ TELEFONNUMMER (für Rückfragen)

Medikamentenausgabe/abholung erfolgt bis auf weiteres nur an den Vormittagen.

Bürgermeister
Achenrainer Bernhard
Dahoam bleiben Gsund bleiben